

48. 1. Unterliegt eine Urkunde, worin während des Scheidungsprozesses der Ehemann sich für den Fall der Scheidung ohne Rücksicht darauf, wer für schuldig erklärt wird, der Ehefrau eine Unterhaltsrente zu zahlen verpflichtet, dem Stempel nach Tariffstelle 8 des Preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924?

2. Findet die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 1h daselbst Anwendung?

(VII.) VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni 1927 i. S. N. (St.) v. Preuß. Staat (Wekl.). (VII) VI 109/27.

I. Landgericht I Berlin.

Durch notariellen Akt vom 2. Juni 1926 hat der Kläger, der damals mit seiner Ehefrau im Scheidungsprozeß stand, dieser „gleichviel, wie der Ehescheidungsprozeß ausläuft, insbesondere ohne Rücksicht darauf, welcher Teil für schuldig erklärt wird, zur Regelung der Unterhalts- und güterrechtlichen Verhältnisse für die Dauer des Ehescheidungsprozesses und für den Zeitraum nach etwaiger rechtskräftiger Scheidung der Ehe“ folgendes Angebot gemacht: „An Stelle der gesetzlichen Unterhaltsansprüche und gleichgültig, ob gesetzliche Unterhaltsansprüche bestehen oder nicht, zahle ich

gedruckten Urteil angenommen; auch im Urteil vom 18. März 1927 II 390/26 wurde diese Umrechnung für den damals vorliegenden Fall gebilligt. Deshalb ist das Berufungsurteil, wenn es so verstanden wird, nicht zu beanstanden. In dieser Weise wird auch bei Berechnung des Geschäftsanteils der Beklagten zu verfahren sein. Zweifelhaft kann sein, ob es angebracht war, auf die letzte Friedensbilanz, also bis in das Jahr 1913 zurückzugehen. Im Schrifttum und vom Goldbilanzschiebsgericht wird aus praktischen Erwägungen, um den Schwierigkeiten zu entgehen, die mit einem so weitgehenden Zurückgreifen verknüpft sind, empfohlen, die Bilanz für 1917 oder 1918 als Ausgangspunkt zu wählen, weil sich damals die Wirkungen der Geldentwertung noch nicht in erheblichem Maße geltend gemacht haben. Immerhin liegt die Frage, wie weit für den Ausgangspunkt der Berechnung zurückzugehen ist, in der Hauptsache auf dem Gebiet des tatrichterlichen Ermessens, und es können daher an sich gegen die Wahl der letzten Friedensbilanz allgemeine rechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

Fragen kann sich nur, ob nicht nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles die Bilanz eines späteren Jahres als Ausgangspunkt zu wählen ist. Zwar steht, wie schon bemerkt, das in der Bilanzunterzeichnung liegende Anerkenntnis dem Zurückgreifen auf eine frühere Bilanz nicht entgegen. Aber ein Zurückgehen auf die letzte Friedensbilanz muß dann als ausgeschlossen gelten, wenn die Gesellschafter wegen Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft (Auscheiden oder Neueintritt eines Gesellschafters) eine spätere Bilanz als Grundlage für ihre weiteren Rechtsbeziehungen, insbesondere auch für die Höhe ihrer Kapitalbeteiligung angenommen haben. Dann muß diese Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse als Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkonten gewählt werden. Im Streitfalle bestand die offene Handelsgesellschaft ursprünglich außer dem Kläger und dem Erblasser der Beklagten noch aus dem Vater dieser beiden; er soll bereits „vor längeren Jahren“ verstorben sein und es ist zu vermuten, daß damals eine Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Beteiligung der noch übrig bleibenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen vorgenommen wurde. Die damalige Festsetzung der Kapitalanteile würde, wenn sie nach der letzten Friedensbilanz erfolgt ist, auch für die Berechnung der Kapitalanteile in Goldmark

meiner Ehefrau lebenslänglich, jedoch nur bis zu ihrer Wieder-
verheiratung eine monatliche Unterhaltsrente von 150 R.M." Frau
K. nahm dieses „Vergleichsangebot“ urkundlich an. Der Vertrags-
antrag war mit 3 R.M. bestempelt worden. Das Finanzamt Börde
in Berlin hat dann, weil es in dem angenommenen Angebot einen
Leibrentenvertrag sieht, gemäß Tariffstelle 8 Preuß. StStG. vom
27. Oktober 1924 2⁰/₁₀ von 9000 R.M. = 180 R.M. Stempel erhoben,
wobei der gelöste Stempel von 3 R.M. in Anrechnung gebracht wurde.
Der Restbetrag wurde bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechts-
streites gestundet.

Der Kläger macht geltend, die Urkunde habe nur den Zweck
verfolgt, der Ehefrau ihren gesetzlichen Unterhaltsanspruch in be-
stimmter Höhe vertraglich zu sichern. Von einer Gegenleistung der
Frau im Sinne der Tariffstelle 8, insbesondere von einem Verzicht
auf ihre gesetzlichen Ansprüche, sei keine Rede. Da die Urkunde die
Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Gegenstand habe,
sei sie nach § 4 Nr. 1h Preuß. StStG. stempelfrei. Das Land-
gericht wies die Klage ab. Die vom Kläger unmittelbar beim
Reichsgericht eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Entscheidung des Landgerichts entspricht der ständigen
Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach Verträge solchen In-
halts, wie der hier vorliegende, nach Tariffstelle 36 der früheren
Preussischen Stempelsteuergesetze zu versteuern waren (RGZ. Bd. 61
S. 26; Urteile vom 12. Mai 1903 VII 59/03; vom 3. Mai 1907
VII 43/06, abgedruckt bei Holdheim 1908 S. 223; vom 9. April
1918 VII 8/18). Die hier in Betracht kommende Tariffstelle 8 des
Preuß. StStG. vom 27. Oktober 1924 stimmt mit der früheren
Tariffstelle 36 wörtlich überein. Der zwischen den Parteien ab-
geschlossene Vertrag enthält einen entgeltlichen Leibrentenvertrag
(RGZ. Bd. 64 S. 135). Die Gegenleistung hat das Landgericht
ohne Rechtsirrtum darin gefunden, daß die Ehefrau auf ihre
etwaigen gesetzlichen Mehransprüche, wenn auch nicht ausdrücklich,
so doch stillschweigend durch Annahme des Vertragsangebots des
Mannes verzichtete. Außerdem ergibt sich die Entgeltlichkeit schon
aus der Vergleichsnatur des Abkommens.

Die Revision bekämpft unter Bezugnahme auf den Kom-
mentar von Heiniß zum Preuß. StStG. von 1909 die bisherige

Rechtssprechung des Reichsgerichts. Heiniß meint (S. 517, 518), der Vertrag würde unzulässigerweise in zwei Bestandteile zerlegt, insofern als durch Vergleich einmal der Fall geregelt sei, daß der Mann für allein schuldig erklärt würde, und ferner der gegenseitige Fall. Heiniß führt dann aus, schon während der Dauer des Verfahrens habe die Frau einen bedingten Anspruch auf Rente für den Fall der Scheidung. Es könnten auch über bedingte Ansprüche Vergleiche geschlossen werden dahin, daß ein unbedingtes Recht auf die vergleichsweise versprochene Rente erwächst, und wenn diese Leistung ihrem Wejen nach keine andere sei als die gesetzliche, wenn auch bedingungsweise geschuldete, so werde das bestehende Rechtsverhältnis durch ein seinem Inhalt entsprechendes Rechtsgeschäft beseitigt und nicht ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet (vgl. die frühere Tariffstelle 67, 2 und die jetzige, wörtlich damit übereinstimmende Tariffstelle 17, 2).

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Wenn die Eheleute den Unterhalt der Frau unabhängig von der Schuldfrage vertragsmäßig regeln, so wird dadurch die Unterhaltspflicht des Mannes auf eine andere als die gesetzliche Grundlage gestellt. Die Frau kann ihre Unterhaltsansprüche für den Fall der Alleinschuldigerklärung des Mannes nicht mehr auf das Gesetz stützen, sondern nur noch auf den Vertrag. Der § 1614 BGB., wonach auf den künftigen Unterhalt nicht verzichtet werden kann, findet auf den Unterhalt, welcher der Ehefrau für die Zeit nach Scheidung der Ehe zusteht, gemäß § 1580 Abs. 3 BGB. keine Anwendung (JW. 1916 S. 573; WarnRspr. 1924 Nr. 169, 1926 Nr. 82). Andererseits hat sie aber den vertraglichen Unterhaltsanspruch auch für den Fall, daß der Mann nicht für allein schuldig erklärt wird, während ihr für diesen Fall kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Es wird also durch einen Vergleich, wie er hier vorliegt, ein anderes, neues Rechtsverhältnis begründet.

Daraus ergibt sich weiter auch die Unanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 1h Preuß. StStG. vom 27. Oktober 1924, wonach Urkunden, welche die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Gegenstand haben, von der Stempelsteuer befreit sind. Der Vertrag hat nicht allein die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Inhalt, sondern er begründet darüber hinaus eine Unterhaltspflicht des Mannes auch für den Fall, daß ihm eine

gesetzliche Pflicht nicht obliegt (vgl. auch Messerschmidt-Kollat, Stempelsteuergesetz, Anm. 2 zu Tarifstelle 8; Heucke, Stempelsteuergesetz, Anm. VIII zu § 4; Kunderlaß des Preuß. Finanzministers vom 24. November 1924 im Preuß. JMBI. 1924 S. 414). Für die Stempelpflicht eines Vertrags ist aber lediglich sein Inhalt maßgebend. Deshalb ist es gleichgültig, wie der Ehescheidungsprozeß ausgeht. Die Stempelpflicht nach Maßgabe der Tarifstelle 8 kann nicht dadurch beseitigt werden, daß demnächst der Ehemann für allein schuldig erklärt wird und aus diesem Grunde auch gesetzlich zum Unterhalt der geschiedenen Frau verpflichtet gewesen wäre.